



Deutscher  
Juristinnenbund  
Vereinigung der Juristinnen,  
Volkswirtinnen und  
Betriebswirtinnen e.V.

Geschäftsstelle / Office:  
Anklamer Straße 38  
D-10115 Berlin  
fon: ++49 - (0)30 - 443270-0  
fax: ++49 - (0)30 - 443270-22  
geschaefsstelle@djb.de  
<http://www.djb.de>

## Stellungnahme

### zum Entwurf eines Gesetzes zur Novellierung der forensischen DNA-Analyse

Der Entwurf trägt wie schon das DNA-Identitätsfeststellungsgesetz vom 7. September 1998 den besonderen Bedürfnissen und der besonderen Situation von Verletzten in Strafverfahren nicht in hinreichend deutlichem Maße Rechnung. Es entspricht einer alten Forderung des djB, dass Datenmaterial und genetisches Material von verletzten Personen, das zwar als Spurenmaterial zum Abgleich in konkreten Strafverfahren benutzt werden darf, nicht gespeichert und auch nicht weiter übermittelt werden darf.

Der neu einzuführende § 81 g Absatz 5 Nr. 2 StPO ermöglicht es zumindest, dass Daten der verletzten Person – aufgrund der Pauschalverweisung auf § 81 e Absatz 2 StPO – in den Speicherungsprozess einbezogen und auch für Zwecke der Gefahrenabwehr und der internationalen Rechtshilfe übermittelt werden dürfen. Man könnte meinen, dass es dafür keinen Anwendungsfall gibt, indessen zeigen die Straftaten des Aufenthaltsgesetzes, dass – etwa in Fällen von Menschenhandel mit Vergewaltigung etc. – auch Strafverfahren gegen verletzte Personen eingeleitet werden, für die dann auch im Wege der internationalen Rechtshilfe früher gespeicherte Daten übermittelt werden dürften.

1. Um klar zu stellen, dass Spurenmaterial und auch Daten verletzter Personen, die durch Auswertung entstanden sind, nicht in den Anwendungsbereich des § 81 g Abs. 5 StPO fallen, schlägt der djB vor, Satz 1 wie folgt zu fassen:  
„Die erhobenen Daten mit Ausnahme der Daten verletzter Personen dürfen beim Bundeskriminalamt gespeichert und nach Maßgabe des Bundeskriminalamtgesetzes verwendet werden.“  
Möglicherweise hat der Entwurf die Interessen verletzter Personen lediglich nicht hinreichend klar formuliert, denn § 81 g Abs. 5 Satz 4 StPO geht lediglich auf Benachrichtigungspflichten gegenüber dem Beschuldigten ein. Von Rechtsmitteln verletzter Personen ist dort nicht die Rede.
2. Artikel 2: § 11 Übergangsregelung zum Gesetz zur Novellierung der forensischen DNA-Analyse ermächtigt die Staatsanwaltschaften, die Daten aus Altfällen bis einschließlich 31/12/2010 für Maßnahmen nach § 81 g StPO weiter zu verwenden. Da § 81 g StPO die soeben kritisierte Regelung einschließt, könnte die Möglichkeit bestehen, vorhandenes Spurenmaterial oder übermittelte Daten von verletzten Personen ebenfalls bis zum 31/12/2010 zu verwenden.

Die Begründung stellt indessen klar, dass es ausschließlich um Daten geht, die bis zum Ende des genannten Zeitraumes ausgewertet werden dürfen, „um bei Verurteilten oder diesen gleichgestellten Personen“ gegebenenfalls eine DNA-Analyse zu Zwecken künftiger Strafverfolgung zu veranlassen. Diese Begründung schließt es aus, dass die Übergangsregelung auf Material ausgedehnt wird, das von verletzten Personen stammt.

Der djb geht davon aus, dass das Gesetz in der Praxis entsprechend interpretiert und umgesetzt werden wird.

13. Juni 2005

Margret Diwell  
Präsidentin

Ursula Nelles  
Vorsitzende der Kommission Strafrecht